

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

1. Am

23. Februar 2025

findet die Wahl zum

21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, von denen vier noch einmal unterteilt sind:

Wahlbezirk	Wahllokal
1.0	Integrationszentrum KOMM-MIT, Schildgesstraße 110
2.0	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3.0	Kindertagesstätte KIKU Kinderland, An Hornsgarten 99
4	Bezirk 4.0: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
	Bezirk 4.1: Turnhalle Gallberg, Auf dem Gallberg 30
5	Bezirk 5.0: Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
	Bezirk 5.1: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf, Hüllenweg 5
7.0	Max-Ernst-Gymnasium - Aula, Rodderweg 66
8.0	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Bezirk 9.0: Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
	Bezirk 9.1: Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10.0	Kath. KITA „Maria Hilf“ Brühl-Heide, Marienstraße 1
11.0	Barbara-Schule, Mühlenbach 65
12.0	GGs Regenbogenschule – Standort Kierberg, Kaiserstraße 158
13.0	GGs Regenbogenschule – Standort Vochem, St. Albert-Straße 2
14.0	GGs Regenbogenschule – Standort Vochem, St. Albert-Straße 2
15.0	GGs Regenbogenschule – Standort Vochem, St. Albert-Straße 2

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

16.0	ehemalige Außenstelle EKR, Auguste-Viktoria-Straße 11-13
17	Bezirk 17.0: Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85
	Bezirk 17.1: Senioren-Wohnheim „Wetterstein“, Kölnstraße 74
18.0	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule (Cafeteria), Clemens-August-Straße 33
19.0	Will Küpper-Saal, Rathaus B, Steinweg 1
20.0	Schlossparkstadion, Bonnstraße 21
21.0	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule (Mensa), Clemens-August-Straße 33
22.0	Kindergarten „Auf der Pehle“, Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.01.2025 bis 29.01.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 15:00 Uhr im Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in deren/dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten und beim Betreten ausgehändigt wird.

- 3.1. Die Wählenden haben für die Wahl zum Deutschen Bundestag eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählenden geben

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis (das ist bei der Bundestagswahl der Wahlkreis 91 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II“) für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, das ist die Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, zuleiten.

Der Wahlbrief muss bei der angegebenen Stelle am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Briefe aus der Samstagleerung der Briefkästen der Deutschen Post AG nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden.

Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

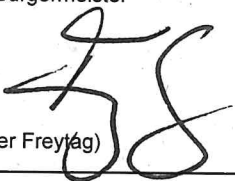
6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Jede/r Wahlberechtigte, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung be-

schränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Brühl, 03.02.2025

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)